

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.62 vom 30. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.62 du 30 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.62 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement hat den an den Regierungsrat gerichteten Rekurs ohne eigenen Entscheid an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Als Adressatin des angefochtenen Nichteintretensentscheids ist die Rekurrentin von diesem unmittelbar berührt.

1.2 Mit ihrer Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz, auf den Rekurs sei mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten.

1.2.1 Gemäss § 46 Abs. 2 OG wie auch nach § 16 Abs. 2 VRPG hat ein Rekurs Anträge, Angaben der Tatsachen und Beweismittel sowie kurze Rechtserörterungen zu enthalten. Dabei hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll. Das Verwaltungsgericht prüft eine angefochtene Verfügung nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen. In diesem Sinne gilt das sogenannte Rügeprinzip (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Buser [Hrsg.] 2008, S. 477, 504; VGE VD.2013.86 vom 29. November 2013 E. 1.3).

1.2.2 Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz erwogen, die von der Rekurrentin kritisierte Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung bezüglich des Anspruchs der Sozialhilfe auf Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs mit angemessenen Beträgen zukünftiger Unterstützungsleistungen sei bereits in der ursprünglichen Rückerstattungsverfügung vom 20. August 2014 ebenso als Ziffer 4 enthalten gewesen. Es handle sich entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht um eine neue Bestimmung. Diese sei mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 2. Oktober 2015 nicht aufgehoben worden. Die Angelegenheit sei allein zur Neufestsetzung der Rückerstattungsforderung und der Verzinsung an die Sozialhilfe zurückgewiesen worden. Die Verfügung vom 14. Dezember 2015 sei daher nur insoweit anfechtbar, als sie im Vergleich zur ursprünglichen Verfügung neue Anordnungen treffe. Dies sei mit Bezug auf die gerügte Ziffer 4 aber nicht der Fall, weshalb auf die entsprechende Rüge der

Rekurrentin nicht eingetreten werden könne.

1.2.3 Mit dieser Argumentation des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids setzt sich die Rekurrentin in ihrer Rekursbegründung ■ wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht gerügt wird ■ in keiner Weise auseinander. Damit verletzt sie ihre Begründungsobliegenheit gemäss § 46 Abs. 2 OG und § 16 Abs. 2 VRPG. Auf den Rekurs kann daher nicht eingetreten werden.

1.2.4 Es kann somit offen bleiben, ob die Rekurrentin darüber hinaus überhaupt ein schutzwürdiges aktuelles Interesse an der Beurteilung ihrer Anträge im vorliegenden Verfahren hat. Die Rekurrentin wird zur Zeit von der Sozialhilfe nicht unterstützt. Der entsprechende Entscheid ist inzwischen rechtskräftig (vgl. BGer 8C_930/2015 vom 15. April 2016). Daher kann derzeit eine Verrechnung des Rückforderungsbetrages mit laufenden Unterstützungsbeiträgen nicht erfolgen. Zudem erscheint die entsprechende Anordnung in der Verfügung vom 14. Dezember 2015, wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend erwogen worden ist, der weiteren Konkretisierung in einer allenfalls zukünftigen Budgetverfügung bedürftig. Es erscheint daher fraglich, ob mit Ziff. 4 wirklich eine konkrete, rechtsgestaltende Anordnung getroffen worden ist (vgl. auch VGE VD.2013.51 vom 16. Oktober 2013 E. 2.4.2). Immerhin könnte ein Interesse an einer vorgängigen Klärung der diesbezüglichen Rechtslage damit begründet werden, dass einem zukünftigen Rekurs gegen eine solche Verfügung mit Blick auf die unangefochten gebliebene grundsätzliche Anordnung in der Verfügung vom 14. Dezember 2015 die aufschiebende Wirkung entzogen würde. Wie es sich damit verhält, kann nach dem Gesagten offen bleiben.

2. Aber auch wenn auf den Rekurs eingetreten würde, wäre dieser abzuweisen.

2.1 Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, entspricht die Ziffer 4 der Verfügung der Sozialhilfe vom 14. Dezember 2015 wortwörtlich der entsprechenden Ziffer in ihrer ursprünglichen Verfügung vom 20. August 2015. Diese Anordnung ist von der Rekurrentin mit ihren Rekursen an das WSU und im Verfahren VD.2015.87 an das Verwaltungsgericht nicht angefochten worden. Das Verwaltungsgericht konnte es in seinem Urteil vom 2. Oktober 2015 bei einer entsprechenden Erwähnung der Verrechnungsanordnung im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung (VGE VD.2015.87 S. 2) belassen, brauchte sich aber aufgrund der Rügeanforderungen gemäss § 16 Abs.

E. 2

VRPG nicht damit zu befassen. Deswegen war die Ziffer 4 der ursprünglich angefochtenen Verfügung bezüglich des Anspruchs der Sozialhilfe auf Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs mit angemessenen Beträgen zukünftiger Unterstützungsleistungen nicht mehr Streitgegenstand des weiteren Verfahrens. Eine Abänderung dieser Verfügung konnte nur noch im Rahmen der für die Sozialhilfe und das WSU als Rechtsmittelinstanz bindenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts in seinem Rückweisungsentscheid erfolgen (vgl. dazu Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 1158). Es besteht vorliegend für das Verwaltungsgericht kein Anlass auf diese Anordnung zurück zu kommen.

2.2 Vor diesem Hintergrund hätte im aktuellen Verfahren gar nicht mehr geprüft werden können, ob eine Verrechnung grundsätzlich zulässig ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen. Diese gehen jedoch aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zu Lasten des Staates. Dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Rekurrentin ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. In Ermangelung einer eingereichten Honorarnote ist dabei sein angemessener Aufwand zu schätzen. Angemessen erscheint dabei nur jener Aufwand, der sich auf die Begründung des gestellten Antrages bezieht. Derjenige für Ausführungen, die daran vorbei zielen, kann nicht entschädigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Aufwand von drei Stunden à CHF 200.■ zuzüglich CHF 30.■ für notwendige Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.